

Jugendordnung der Sportgemeinschaft Stuttgart West 1946 e.V.

Präambel:

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§ 1 Vereinsjugend

Alle Vereinsmitglieder, die bis zum 31.12. des Kalenderjahres das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben & Ziele

1. Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt, koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.
2. Aufgaben der Vereinsjugend sind:
 - Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
 - Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeiern, Ausflüge, Freizeiten)
 - Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
 - Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.
 - Öffentlichkeitsarbeit
3. Ziele der Vereinsjugend sind:
 - Fairness und Respekt: Die Vereinsjugend legt großen Wert auf einen respektvollen und fairen Umgang miteinander.
 - Gemeinschaft und Zusammenhalt: Die Vereinsjugend stärkt den Teamgeist, fördert Freundschaften und schafft ein sicheres, unterstützendes Umfeld.
 - Mitgestaltung, Verantwortung und Engagement: Die Jugendlichen werden aktiv in Entscheidungsprozesse und die Planung von Veranstaltungen einbezogen, übernehmen Verantwortung durch Aufgaben und fördern ihr Engagement durch ehrenamtliche Tätigkeiten.
 - Integration und Inklusion: Der Verein fördert die Integration und schafft ein inklusives Umfeld, in dem sich Jugendliche unabhängig von Herkunft oder anderen Merkmalen willkommen fühlen.
 - Förderung von Demokratie und politischer Bildung: Die Vereinsjugend setzt sich für die Vermittlung demokratischer Werte ein und fördert das Interesse der Jugendlichen an demokratischen Prozessen sowie ihrer aktiven Beteiligung an gesellschaftlichen Entscheidungen.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Genehmigung des vom Jugendvorstand aufgestellten Haushaltsplans
- Wahl des Jugendvorstandes
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
- Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Erlass und Änderung der Jugendordnung

2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern, die bis zum 31.12. des Kalenderjahres das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Wahlberechtigt sind alle, die bis zum 31.12. des Kalenderjahres das zwölfte Lebensjahr vollendet und das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
3. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zur Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf elektronischem Weg an alle Mitglieder der Vereinsjugend.
4. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 4 Nr. 3 gilt entsprechend.
5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:

- der Vereinsjugendsprecherin
- dem Vereinsjugendsprecher
- bis zu sechs weiteren Jugendvorstandsmitgliedern

2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss jedoch bis zum 31.12. des Kalenderjahres das 14. Lebensjahr vollendet haben und das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes (Ausnahme: Jugendleiter) werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
4. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
5. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 4 Nr. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.
6. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6 Jugendfinanzen

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleichermaßen gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 24.07.2025 in Kraft.